

13.

**Anordnung über die Erhebung,
Stundung und den Erlaß von Kosten
der Bezirksgerichte, Kreisgerichte
und Staatlichen Notariate
- Justizkostenordnung -**

vom 10. Dezember 1975 (GBl. I 1976 Nr. 1 S. 11)

i. d. F. der Anordnung vom 1. Februar 1982 über die Gebühren für die Tätigkeit der Rechtsanwälte-Rechtsanwaltsgebührenordnung (RAGO) - (GBl. I Nr. 9 S. 183)

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

Erster Abschnitt
Kostenerhebung

§ 1
**Verantwortung für
die Kostenerhebung**

(1) Die Gebühren und Auslagen der Bezirksgerichte, Kreisgerichte und Staatlichen Notariate (nachfolgend Kosten genannt) werden auf der Grundlage der kostenrechtlichen Bestimmungen erhoben. In Strafverfahren werden keine Gebühren, sondern nur die im §362 Abs. 3 der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik - StPO - vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 4 S. 62) genannten Auslagen des Staatshaushalts erhoben.

(2) Rechtskräftig auferlegte Ordnungsstrafen gemäß den §§ 68 und 95 der Zivilprozeßordnung vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 29 S. 533) - nachfolgend ZPO genannt - sowie § 86 StPO und Regreßansprüche gemäß § 372 a StPO sind wie Kosten zu erheben.

(3) Für die richtige, vollständige und rechtzeitige Erhebung der Kosten ist der Sekretär des erstinstanzlichen Gerichts, in notariellen Verfahren der bearbeitende Staatliche Notar (Kostenberechner) verantwortlich.

§ 2
Zahlungspflichtiger

(1) Der Zahlungspflichtige ergibt sich aus der rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts oder des Staatlichen Notariats. Liegt eine Entscheidung über die Pflicht zur Zahlung der Verfahrenskosten nicht vor, ist Zahlungspflichtiger, wer zur Kostenvorauszahlung verpflichtet ist (Antragsteller) oder wer sich zur Zahlung verpflichtet hat.

(2) In Notariatsverfahren ist auch derjenige zur Zahlung der Kosten verpflichtet, in dessen Interesse das Staatliche Notariat tätig wird.

(3) Sind mehrere als Gesamtschuldner zahlungspflichtig, bestimmt der Kostenberechner, von wem

die Kosten zu erheben sind. Sie können von allen zu gleichen Anteilen erhoben werden. Sind mehrere zahlungspflichtig, ohne Gesamtschuldner zu sein, und enthält die Kostenentscheidung keine Bestimmung über die Höhe der zu zahlenden Anteile, dann legt sie der Kostenberechner fest. Auslagen, die nur hinsichtlich eines Zahlungspflichtigen entstanden sind, sind nur von ihm zu erheben.

(4) Im Rahmen der Vorauszahlungspflicht gezahlte Vorschüsse werden bei der Aufstellung der Kostenrechnung auf die Verfahrenskosten verrechnet. Es wird nur der Betrag zurückgezahlt, der den errechneten Kostenbetrag übersteigt.

§3
Berichtigung der Kostenrechnung

(1) Bei nachträglicher Änderung des Gebührenwertes oder bei fehlerhafter Berechnung ist die Kostenrechnung zu berichtigen. Eine Nacherhebung ist nur bis zum Ablauf des Jahres zulässig, das auf das Jahr der Beendigung des Verfahrens folgt.

(2) Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, oder Auslagen, die durch eine vom Gericht oder vom Staatlichen Notariat veranlaßte Terminverlegung entstanden sind, werden nicht erhoben.

§4
**Einwendungen
gegen die Kostenrechnung**

Gegen die Kostenrechnung kann der Zahlungspflichtige Einwendungen erheben. Der Kostenberechner kann die Kostenrechnung ändern, wenn er die Einwendungen in vollem Umfang für begründet hält, andernfalls entscheidet der Leiter des Referats Haushalt und Verwaltung beim Bezirksgericht über die Einwendungen endgültig.

§ 5
**Wegfall der Befreiung
von der Vorauszahlungspflicht**

Von einer Prozeßpartei, die von der Vorauszahlungspflicht befreit war (§170 ZPO), sind Kosten erst dann zu erheben, wenn ihre wirtschaftlichen Verhältnisse eine Zahlung zulassen. Von der Erhe-